



## Inhalt:

## Nachdenken für eine menschliche und demokratische Kultur

### Amtlicher Teil

#### Seite 3 bis 13

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
  - > Bebauungsplan LIA 278
  - > Benutzungssatzung Musikschule Erfurt
  - > Gebührensatzung Musikschule Erfurt
  - > Neugestaltung Anger, 2. Bauabschnitt
- > Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
- > Unanfechtbarkeit des Beschlusses „Adalbertstraße“
- > Bekanntmachung anderer Behörden:
  - > Anhörungsverfahren Überschwemmungsgebiet Apfelstädt
- > Fundverzeichnis Dezember 2010

### Nichtamtlicher Teil

#### Seite 2

- > Interviewer für Zensus 2011 gesucht

#### Seite 13 bis 15

- > Stellenangebote, Dienst-, Bau- und Lieferleistungen,
  - > Ausschreibung Krämerbrückenfest, Weinfest, Weihnachtsmarkt
- > Reiseplaner und Gastgeberkatalog erschienen



Blick in die Dauerausstellung – das Konzept wurde im Auftrag der Landeshauptstadt Erfurt von Dr. Annegret Schüle erstellt.

## Erinnerungsort „Topf & Söhne“ eröffnet

Historischer Lernort ermöglicht den Zugang zur Geschichte des Holocaust

Gestern wurde in der Landeshauptstadt Erfurt der „Erinnerungsort Topf & Söhne - Die Ofenbauer von Auschwitz“ vom Staatsminister für Kultur und Medien, Bernd Neumann, an die Öffentlichkeit übergeben.

Zu Beginn versammelten sich ehemalige Häftlinge der nationalsozialistischen Konzentrationslager und ihre Angehörigen mit Vertretern der Thüringer Landesregierung, des Landtages, der Landeshauptstadt Erfurt und Erfurter Bürgerinnen und Bürgern am neu errichteten Stein der Erinnerung vor dem ehemaligen Verwaltungsgebäude, um der Toten der Konzentrations- und Vernichtungslager zu gedenken. Anschließend fand eine Gedenkstunde der Thüringer Landesregierung und des Thüringer Landtages für die Opfer des Nationalsozialismus im Erinnerungsort statt.

Am Abend wurde mit der Premiere des Films „Stets gern für Sie beschäftigt ...“ Menschheitsverbrechen und Berufsalltag“ die neue Ausstellung eröffnet. Sie basiert auf der Ausstellung der Stiftung Gedenkstätten Buchen-

wald und Mittelbau-Dora, die seit 2005 mit sehr großer Resonanz in neun Städten in Deutschland und Europa, darunter Berlin, Kopenhagen und Oslo, gezeigt wurde. Als Dauerausstellung wurde sie nun unter Leitung von Dr. Annegret Schüle, städtische Verantwortliche für den Erinnerungsort, stark erweitert und um eine Außenanlage ergänzt.

Das Eröffnungsprogramm unterstrich die internationale Bedeutung des Erinnerungsortes. Mit ihm ist die einzige historische Stätte in Europa erhalten, an der an einem ehemaligen Firmensitz die Mittäterschaft der privaten Wirtschaft am Massenmord in den nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern thematisiert wird. In den Krematorien für den Völkermord an den europäischen Juden, Sinti und Roma errichteten Ingenieure von J. A. Topf & Söhne die Verbrennungsöfen und die Lüftungstechnik für die Gaskammern. Dabei irritiert die vorbehaltlose Zusammenarbeit von Topf & Söhne mit der SS in besonderer Weise,

## Weitere Infos im Netz



Die Internetseite von Topf & Söhne beschreibt den Erinnerungsort und seine Geschichte, die neue Dauerausstellung, die Außenanlagen, das Veranstaltungsprogramm und die pädagogischen Angebote. Auch weiterführende Literatur wird empfohlen.

➔ [www.topfundsoehne.de](http://www.topfundsoehne.de)

# Interviewer für Zensus 2011 gesucht

In diesem Jahr finden europaweit Volks-, Gebäude- und Wohnungszählungen statt. In Deutschland werden die Daten aus einer Kombination von Befragungen und registriertgestützter Erhebung gewonnen. Der Stichtag der auch als Zensus bezeichneten Volkszählung ist der 9. Mai 2011. Die wichtigsten Ziele dieses Vorhabens sind die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl sowie die Gewinnung aktueller Daten zum Wohnraum, zur Bildung und zum Erwerbsleben. Dazu werden auch Bürger unserer Stadt in Haushalten sowie in Wohn- und Gemeinschaftsunterkünften um Auskunft gebeten. Zur Durchführung des Zensus ist seit 1. Januar 2011 im Rathaus eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet.

In Vorbereitung der Haushaltebefragung werden in der Stadt Erfurt rund 200 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (Interviewer) gesucht, die Anfang Mai Kontakt mit den Auskunftspflichtigen aufnehmen und ab 9. Mai bis Ende Juli 2011 gemeinsam mit ihnen gemeinsam die Fragebögen ausfüllen. Pro Erhebungsbeauftragten sind bis zu 80 Interviews vorgesehen. Für jeden im Rahmen eines Interviews vollständig ausgefüllten Fragebogen werden 7,50 Euro gezahlt. Diese Aufwandsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Freibeträge in den meisten Fällen steuerfrei.

Erhebungsbeauftragter kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Weiterhin sollen die Interessenten engagiert, zuverlässig, aufgeschlossen, zeitlich flexibel

und organisationsfähig sein. Erwartet werden ein sympathisches und freundliches Auftreten, gepflegtes Äußeres, gute Kommunikationsfähigkeit, Pflichtbewusstsein sowie gute Deutschkenntnisse. Ein Mobiltelefon oder ein Festnetzanschluss sind für die Tätigkeit notwendig. Orts- und Fremdsprachenkenntnisse können von Vorteil sein, sind aber nicht Voraussetzung.

Die Erhebungsbeauftragten werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf kein Interessenkonflikt zwischen beruflicher Tätigkeit und Interviewertätigkeit bestehen. Aus diesem Grund können Interessierte, die mit Ordnungs-, Bau-, Einwohnermelde-, Steuer-, und Sozialangelegenheiten betraut sind, **nicht** als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Zur Vorbereitung für die anstehenden Aufgaben werden die Erhebungsbeauftragten im April 2011 eingehend geschult. Auch während des Befragungszeitraumes ist eine umfassende Betreuung durch die Erhebungsstelle garantiert.

Wer Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hat, kann ab sofort seine Bewerbung mit Kurzlebenslauf und Passbild richten an: Stadtverwaltung Erfurt, Erhebungsstelle Zensus, 99111 Erfurt oder per E-Mail an

➔ [Zensus@erfurt.de](mailto:Zensus@erfurt.de).

➔ [www.erfurt.de/zensus](http://www.erfurt.de/zensus)

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

## Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 geöffnet.

Auskunft/Info 655-5444

## Ausländerbehörde Löberstraße 35

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 08:30 bis 13:00 Uhr  
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

## Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag  
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: [bürgerservice-bau@erfurt.de](mailto:bürgerservice-bau@erfurt.de)

## Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag  
von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: [bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de)

## Informationen zur Stadtratsitzung

### 1. Vorlagen

Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

### 3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.



Wenn auch zwischendurch die Temperaturen in den zweistelligen Bereich stiegen – der Winter macht gewiss nur Pause. Diese Impression vom Winteranfang schickte uns unsere Leserin Heike Schmidt. Wir sagen herzlichen Dank. Wenn auch Sie „Ihre Sicht auf Erfurt“ im Foto festhalten konnten und andere Amtsblatt-Leser und die Besucher unserer Internetseiten damit erfreuen möchten, senden Sie diese – digital oder auch als Papierbild – an die Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt oder an [amtsblatt@erfurt.de](mailto:amtsblatt@erfurt.de). Die Bildergalerien ausgewählter Leserfotos aus den Jahren 2009 und 2010 finden Sie unter [www.erfurt.de/multimedia](http://www.erfurt.de/multimedia). Hinweis: Mit der Einsendung Ihrer Fotos setzen wir voraus, dass Sie mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt und auf [erfurt.de](http://erfurt.de) einverstanden sind.

## Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,  
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel  
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129  
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG  
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzelexemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

# Amtlicher Teil

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1055/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Realisierungswettbewerb Rathausbrücke und Umfeld**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat schließt sich im Ergebnis des Verfahrens zum Realisierungswettbewerb „Rathausbrücke und Umfeld“ dem Votum der Jury in Bezug auf die vier Preisträger an.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vom Stadtrat als Vorzugsvariante bestätigte Arbeit Nr. 11 zur Grundlage der weiteren Bearbeitung und Umsetzung des Vorhabens weiterzuentwickeln. Der Verfasser der Arbeit 11 wird, soweit die Maßnahme realisiert werden soll und die notwendigen Haushalts- und Fördermittel zur Verfügung stehen, mit der weiteren Planung beauftragt.
- 03 Im Rahmen der Objektplanung für die Arbeit 11 werden Varianten für eine insgesamt schmalere Brücke auf Grundlage des Entwurfs geprüft und hinsichtlich der Vor- und Nachteile sowie der Kosten bewertet. Das Ergebnis ist dem Stadtrat vorzustellen.
- 04 Das Ergebnis des Realisierungswettbewerbes schreibt die Sanierungsziele für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Erfurt, Altstadt“ an diesem Standort fort.
- 05 Grundlage der weiteren Planung ist dabei das in der Vorlage 2390/10 geforderte Verkehrskonzept für die Rathausbrücke.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1640/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Internationales Puppentheaterfestival Synergura 2012**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat beschließt die Durchführung des internationalen Puppentheaterfestivals Synergura in der Zeit vom 04. bis 08. Juli 2012 und beauftragt mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung den Theater Waidspeicher e. V.
- 02 Der Theater Waidspeicher e. V. erhält einen städtischen Zuschuss für die Vorbereitung des Festivals im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von maximal 5.000 EURO und für die Durchführung im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von maximal 65.000 EUR vorbehaltlich des Beschlusses über den Doppelhaushalt 2011/2012.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1864/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens „Bebauung Fläche ‚Beim Bunten Mantel‘ am Binderslebener Knie“**

**Genauere Fassung:**

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 06.08.2010 für das Vorhaben „Bebauung Fläche ‚Beim Bunten Mantel‘ am Binderslebener Knie“, wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der folgenden Bedingungen zugestimmt:
  - Das standardisierte Verfahren für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht, entsprechend dem Stadtratsbeschluss 0313/10 vom 05.05. 2010 (siehe Anlage 3) wird durchgeführt. Der Vorhabenträger passt sein Vorhaben dem Ergebnis dieses Verfahrens an.
  - Die Markt- und Nachfrageanalyse zur Solarenergetischen Siedlung „Marienhöhe“ diagnostiziert keine unvermeidbaren Beeinträchtigung durch das Vorhaben.
  - Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Entwicklung eines Gestaltungsleitfadens und zur Finanzierung und Anerkennung informeller Qualitätssicherungsverfahren im Vollzug des Vorhabens.
- 02 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur Durchführung des standardisierten Verfahrens für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht, eine gutachterliche Wirkungsanalyse zu beauftragen, sobald durch städtebaulichen Vertrag die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger gesichert wurde.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1922/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt**

**Genauere Fassung:**

- 01 Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung der Satzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 1930/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**1. Änderung der Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“**

**Genauere Fassung:**

- 01 Ziffer 1 des Beschlusses des Stadtrates Nr. 177/2006 vom 20.09.2006 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  
Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung für die kommenden Haushaltsjahre schreibt die Landeshauptstadt Erfurt im dreijährigen Turnus den Titel „Erfurter Stadtgoldschmied“ aus.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Richtlinie wird beschlossen.
- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Änderung des Beschlusses zu veröffentlichen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**ANLAGE 1 zur Drucksache 1930/10**

**1. Änderung der Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“ vom 20.09.2006**

Auf Grund der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.12.2010 folgende 1. Änderung der Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“ beschlossen:

**Artikel 1:**

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 Satz 1 wird im 2. Halbsatz ersetzt durch: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113),

Ziffer 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
Der Titel „Erfurter Stadtgoldschmied“ wird alle 3 Jahre öffentlich bis spätestens zum 30. September des Vorjahres der Vergabe ausgeschrieben.

In Ziffer 3 Satz 3 wird die Jahreszahl 2007 durch 2013 ersetzt.

(Fortsetzung von Seite 3)

#### Artikel 2:

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. ■

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1952/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG) hier: Fachberatung

#### Genauere Fassung:

- 01 Für trägerübergreifende Fachberatung gem. § 15 a ThürKitaG werden beim öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe 1 VBE eingerichtet.
- 02 Die restlich zur Verfügung stehenden Landesmittel gem. § 19 Abs. 7 ThürKitaG werden prozentual nach Anzahl der Kinder gem. Bedarfsplan am 01.09. des Jahres auf die Trägerverbände aufgeteilt (siehe Anlage 1 Nr. 3 b. Sollten sich die Anzahl der Kinder in den nächsten Jahren erheblich ändern (mindestens 5 %) sind die Leistungsvereinbarungen anzupassen.
- 03 Mit den Trägerverbänden sind Leistungsvereinbarungen abzuschließen.
- 04 Trägern die keinem Spitzenverband angehören, wird freigestellt, welchem sie sich anschließen möchten, ansonsten wird Fachberatung durch die Stadt Erfurt durchgeführt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister ■

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1941/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Bebauungsplan LIA 278 „Auf der Grossen Mühle/Hinter den Wänden/Hinterm Gasthofe“, 1. Änderung – Einleitung des Änderungsverfahrens

#### Genauere Fassung:

- 01 Der rechtskräftige Bebauungsplan LIA 278 „Auf der großen Mühle/Hinter den Wänden/Hinterm Gasthofe“ an der Weimarischen Straße / B7 in Linderbach soll geändert werden.  
Mit der Änderung wird der Geltungsbereich vergrößert, er wird begrenzt:  
**im Norden:** nördliche Begrenzung der Kleingartenanlage „Hinter den Wänden“  
**im Osten:** östliche Grenze der Straße „Am Weiherweg“  
**im Süden:** westlich der Azmannsdorfer Straße die nördliche Begrenzung des Bachflurstücks (Linderbach) 328, Gem. Linderbach, Flur 5 und östlich der der Azmannsdorfer Straße die südliche Begrenzung der Flurstücke 273/1, 273/2, 275/4, 275/7, 275/8  
**im Westen:** östliche Begrenzung des Bachflurstücks (Linderbach) 87/2, Gem. Linderbach, Flur 3

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung von Gewerbeflächen für kleine und mittelständige Gewerbebetriebe, die nicht Ein-

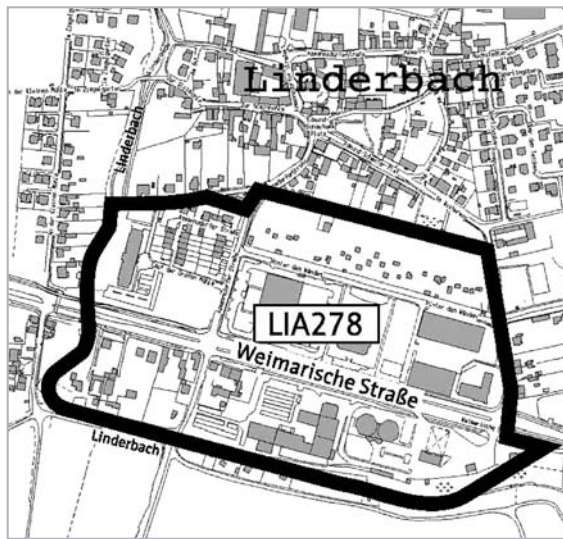
- zelhandelsbetriebe sind
- Erhaltung und Entwicklung des Kfz-Handels
- Ausschluss von weiterem sonstigen Einzelhandel und Vergnügungsstätten
- Planungsrechtlicher Bestandschutz für bestehende Nutzungen

- 02 Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.  
Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1941/10 ■

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2005/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt

#### Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Benutzungssatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - BenMusikschSEF - gemäß der Anlage 1.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Benutzungssatzung der Musikschule gemäß § 21 Abs 3 ThürKO dem Landesverwaltungsamt vorzulegen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Hinweis:

Die Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

### Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 07.01.2011

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – (Drucksache 2005/10) beschlossen:

#### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung für ihre Einwohner die „Musikschule der Stadt Erfurt“, nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen, ihre Interessen und Begabungen zu fördern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium oder den Beruf zu unterstützen.
- (3) Öffentliche Konzerte und die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung in der Musikschule.

#### § 2 Aufbau und Ziele

- (1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V., nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.
- (2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht erteilt. Dabei sind 4 Leistungsstufen erreichbar: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (3) Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

#### § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren (Aufnahmegebühren, Unterrichtsgebühren und Instrumentennutzungsgebühren) nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Schuljahr teilt sich in zwei Unterrichtshalbjahre, in das 1. Unterrichtshalbjahr vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres und das

(Fortsetzung von Seite 4)

2. Unterrichtshalbjahr vom 01. Februar bis zum 31. Juli des Folgejahres.

(3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

**§ 5 Voranmeldungen, Anmeldung, Aufnahme und Abgang**

(1) Voranmeldungen (Registrierungen) sind möglich. Durch sie entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Bestätigung eines Antrages auf Teilnahme am Unterricht sowie einer Teilnahme am Unterricht.

(2) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.

(3) Die Voranmeldung und der Antrag auf Teilnahme am Unterricht sind schriftlich, auf dem entsprechenden Vordruck, in der Musikschule einzureichen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

(4) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, die Benutzungssatzung der Musikschule und die Gebührensatzung der Musikschule an.

(5) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter der Musikschule. Die Zuweisung wird als Aufnahmebestätigung auf dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht vermerkt. Einen Durchschlag des Antrages auf Teilnahme am Unterricht erhält der Schüler, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, mit Übersendung des Gebührenbescheides.

(6) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter, hat vorzulegen:

1. mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des Erziehungsberechtigten,
2. die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

Die Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht beizulegen. Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die eine Gebührenermäßigung bewirken, sind die entsprechenden Nachweise der schriftlichen Mitteilung beizulegen. Die Gewährung von Gebührenermäßigungen wird widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn Veränderungen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

(7) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat, auf dem entsprechenden Vordruck, möglich (fristgemäße Abmeldung).

(8) Außerhalb dieser Termine ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:

1. Beginn einer Berufsausbildung
2. Aufnahme eines Studiums
3. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
4. Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
5. Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet (außerordentliche Abmeldung).

Die außerordentliche Abmeldung ist entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann der schriftlichen,

außerordentlichen Abmeldung beigelegt werden. Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Die außerordentliche Abmeldung ist der Musikschule schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(9) Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

**§ 6 Unterricht, Prüfungen**

(1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

(2) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(3) Der Unterricht findet in den Diensträumen der Musikschule, Turniergasse 18/Allerheiligenstraße 6 oder Barfüßerstraße 19, statt.

(4) Die Unterrichtsdauer beträgt:

1.	in den Grundfächern	45 Minuten,
2.	in den Hauptfächern	30 oder 45 Minuten,
3.	in den Ergänzungs- und Ensemblefächern	45, 60 oder 90 Minuten
4.	im Philharmonischen Kinder- und Jugendchor	135 Minuten
5.	im Tanzunterricht	90 Minuten
6.	im Kurs	45 Minuten
7.	im Workshop	je nach Art des Workshops 45 Minuten bis 8 Zeitstunden.

(5) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist wichtiger Bestandteil des Ausbildungsprofils der Musikschule.

(6) Der Schüler hat die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen. Dazu ist zuvor die Teilnahme am Unterricht Musiktheorie/Gehörbildung nachzuweisen. Für Abschlussprüfungen in der Mittel- oder Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (Orchester, Chor oder Kammermusik) ebenfalls nachzuweisen.

(7) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird dem Schüler die Teilnahme am Unterricht, die abgelegte Prüfung oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

**§ 7 Unterrichtsversäumnis**

(1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.

(2) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können seitens der Musikschule bis zu drei der Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen.

**§ 8 Ensemble- und Ergänzungsfächer**

(1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.

(2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.

**§ 9 Ausschluss vom Unterricht**

Der Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter gegen diese Satzung oder gegen die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt verstößt. Über den

Ausschluss entscheidet der Leiter der Musikschule.

**§ 10 Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht der Lehrer der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers und dem Verlassen des Unterrichtsraumes zum Ende der Unterrichtsstunde.

(2) Bei Konzerten, Durchführung von Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der Dienstgebäude der Musikschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten Treffzeit durch den Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des Schülers.

**§ 11 Eltern- und Schülerversammlung, Eltern- und Schülervertretung (Beirat)**

(1) Die Schüler der Musikschule oder deren Erziehungsberechtigte bilden die Eltern- und Schülerversammlung, die alle zwei Jahre vom Beirat in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter der Musikschule einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt über Aushänge in der Musikschule. Die Eltern- und Schülerversammlung wird vom Beirat geleitet.

(2) Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter, hat das Recht, an den Entscheidungen der Musikschule zu allgemeinen Fragen des Unterrichts und dessen Organisation über den Beirat mitzuwirken. Beschlüsse des Beirates tragen empfehlenden Charakter.

(3) Der Beirat hat mindestens zehn, höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder mit gleichem Stimmrecht. Der Leiter der Musikschule ist Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht, er kann sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden in der Eltern- und Schülerversammlung von den Schülern oder deren Erziehungsberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die Schüler oder deren Erziehungsberechtigte; für die Musikschule tätige Personen sind nicht als Mitglieder des Beirates wählbar. Die Eltern- und Schülerversammlung ist für die Wahl des Beirates beschlussfähig, wenn mit der Postaufgabe der Einladung zur Versammlung mindestens zwei Kalenderwochen zuvor die Wahl als einer der Tagesordnungspunkte bestimmt wurde. Wahlvorschläge kann grundsätzlich jeder Wahlberechtigte unterbreiten, dies erfolgt mit Zuruf in der Eltern- und Schülerversammlung. Die Wahl erfolgt per Handzeichen und kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Gültigkeit des Wahlergebnisses reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Beirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Beirates durch die neue Eltern- und Schülerversammlung aus.

(5) Ein Mitglied des Beirates der Musikschule verliert ohne besondere Erklärung die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden (Ausschluss, fristgemäße Abmeldung, außerordentliche Abmeldung oder Abgang aus anderen Gründen) des Schülers aus der Musikschule.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zur ersten Sitzung des Beirates lädt die Musikschule ein

(Fortsetzung von Seite 5)

und führt den Vorsitz bis zum Abschluss des Wahlvorganges zur Wahl des Vorsitzenden.

(7) Der Beirat arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens folgende Inhalte regeln:

1. Name, Ziel und Zweck
2. Mitglieder der Eltern- und Schülervertretung
3. Pflichten der Eltern- und Schülervertretung
4. Eltern-Schülerversammlung
5. Aufgaben der Eltern- und Schülervertretung und des Vorsitzenden
6. Änderung der Geschäftsordnung.

#### § 12 Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht in der Musikschule werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt, erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Erziehungsberechtigten des Schülers.

2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

#### § 13 Unterrichtsgebühren

Die Landeshauptstadt Erfurt, Musikschule, erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 14 Instrumentennutzung

(1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Anfangsunterricht und aus sozial gerechtfertigten Gründen dem Schüler auf schriftlichen Antrag entgeltlich ein Musikinstrument und dessen Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Leiter der Musikschule. Der Schüler, oder dessen Erziehungsberechtigter, erhält mit Nutzungsvereinbarung schriftlich Kenntnis über die Zulassung des Antrages.

Sozial gerechtfertigte Gründe sind u.a.:

1. Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind,
2. Schüler, deren Eltern Leistungsempfänger nach Sozialgesetzbuch (SGB) II, XII sind,
3. Schüler, die erstmalig mit dem Unterricht beginnen,
4. Schüler, die erstmalig mit einem bestimmten Instrument beginnen,
5. Schüler, aus deren Familien 2 und mehr Kinder am Unterricht in der Musikschule teilnehmen.

Über die Überlassung eines Musikinstrumentes und dessen Zubehör zur Nutzung aus anderen Gründen entscheidet der Leiter der Musikschule. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt analog.

(2) Die Nutzungszeit beträgt ein Schuljahr, sie kann auf schriftlichen Antrag verlängert oder verkürzt werden. Die Verlängerung oder Verkürzung wird durch die Musikschule auf der Nutzungsvereinbarung schriftlich bestätigt.

(3) Mit Übergabe des Musikinstrumentes und seines Zubehörs an den Schüler erfolgt der Gefahrenübergang. Für Verlust oder Beschädigung hat der Schüler, oder dessen Erziehungsberechtigter, einzustehen.

(4) Das zur Nutzung übergebene Musikinstrument und dessen Zubehör sind vom Schüler, oder dessen Erziehungsberechtigten, auf eigene Kosten instand zu halten, ggf. instand zu setzen.

Mit Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

(5) Musikinstrument oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### § 15 Begabtenförderung, studienvorbereitende Ausbildung

(1) Die Musikschule kann begabte Schüler fördern, die Inhaber eines Schülerausweises sind und mindestens 1 Jahr am Unterricht teilgenommen sowie die Prüfung bestanden haben. Die Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Fachbereichsleiter sowie Fachlehrern zusammen. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem von 1 bis 25 Punkten, wobei 25 Punkte die höchste zu erlangende Punktzahl ist.

Die Förderung verpflichtet zum Nachweis auf Teilnahme an der Musiktheorie/Gehörbildung und an einem Ensemblefach, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird (Begabtenförderung).

(2) Die Musikschule fördert auf schriftlichen Antrag begabte Schüler im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung. Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Fachschule oder Universität und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen. Voraussetzung für die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung in den Hauptfächern. Die Aufnahme des Schülers erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Leiter der Musikschule, den Fachbereichsleitern und Fachlehrern zusammen. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung erfolgt keine Bewertung nach Punkten. Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.

(3) Nach erfolgter Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist der Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern als auch an den Ergänzungsfächern Musiktheorie/Gehörbildung und an Orchester- oder Chorproben teilzunehmen. Die Teilnahme an Konzerten in der Musikschule und an öffentlichen Auftritten sind Bestandteil des Ausbildungsprofils in der studienvorbereitenden Ausbildung.

(4) Die Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen vor einer Prüfungskommission (vgl. Abs. 1 und 2) bestätigt werden. In der Leistungsprüfung sollen die Anforderungen der Mittel- oder Oberstufe des jeweiligen Lehrplanes nachgewiesen werden und die Kenntnisse über das erworbene Wissen in der Musiktheorie/Gehörbildung abgefordert werden.

(5) Die Ladung und Einberufung der Prüfungskommission erfolgt über die Musikschule.

#### § 16 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt - BenMusikschSEF - tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - MusikschulSEF - vom 29. Juli 2010 veröffentlicht im Amtsblatt vom 06. August 2010, Nr. 12, S. 8 außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 07.01.2011

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.12.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 07.01.2011

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2006/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Gebührensatzung der Musikschule Erfurt

#### Genauere Fassung:

**01** Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - GebMusikschSEF - gemäß der Anlage 1.

**02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gebührensatzung der Musikschule mit Anlage dem Landesverwaltungsamt gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG anzuzeigen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

(Fortsetzung von Seite 6)

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – GebMusikschSEF – vom 07.01.2011**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – GebMusikschSEF – (Drucksache 2006/10) beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Leistungen der Musikschule Erfurt (nachfolgend Musikschule benannt) Gebühren. Die Gebühren bestimmen sich nach der als Anlage beigefügten „Gebührentabelle der Musikschule“.
- (2) Gebühren sind:
  1. Aufnahmegebühr,
  2. Unterrichtsgebühr,
  3. Instrumentennutzungsgebühr.

**§ 2 Gebührenschuldner/Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenschuldner für die Aufnahme-, Unterrichts- und/oder Instrumentennutzungsgebühr ist der Schüler, bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Aufnahme als Schüler (Aufnahmegebühr), mit der Aufnahme des Unterrichtes (Unterrichtsgebühr) und/oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

**§ 3 Gespeicherte Daten**

- (1) Zur Erhebung der Aufnahme-, Unterrichts- und/oder Instrumentennutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt gefordert, verarbeitet und gespeichert:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Erziehungsberechtigten,
  2. die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
  3. die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu den Geldinstituten.

- (2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 4 Erhebungszeitraum**

Die Unterrichtsgebühr und/oder die Instrumentennutzungsgebühr beziehen sich auf das Schuljahr von zwölf Monaten, beginnend am 01. August des laufenden Jahres und endend am 31. Juli des folgenden Jahres (Erhebungszeitraum).

**§ 5 Aufnahmegebühr**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) bestimmt und wird mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

**§ 6 Unterrichtsgebühr**

- (1) Für den Unterricht in Grund- und Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben und mit Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht in einem Hauptfach belegt wird. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) bestimmt und wird mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (3) Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn des Erhebungszeitraumes wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zwölftel der Unterrichtsgebühr des Jahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen entsprechend.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Unterrichtsgebühr in 12 gleichen Raten beglichen werden. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenfrei. Voraussetzung ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Bei der Zahlung der Unterrichtsgebühr in 12 Raten sind die Fälligkeitstermine für das erste Unterrichtshalbjahr der 01.09., der 01.10., der 01.11., der 01.12., der 31.12. und für das zweite Unterrichtshalbjahr der 01.02., der 01.03., der 01.04., der 01.05., der 01.06. des laufenden Unterrichtsjahres. Mit dem Fälligkeitstermin 31.12 werden 2 gleiche Raten fällig, für den vergangenen und für den bevorstehenden Monat. Mit Fälligkeitstermin 01.06. werden ebenfalls 2 gleiche Raten fällig, für den folgenden und darauf folgenden Monat. Die Entscheidung über die Zulassung des Antrages obliegt dem Leiter der Musikschule, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird.

**§ 7 Instrumentennutzungsgebühr**

- (1) Für die Nutzung eines durch die Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes und dessen Zubehör wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der

„Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird. Die Bearbeitung des Antrages auf Instrumentennutzung ist gebührenfrei.

(2) Die Nutzungszeit als Erhebungszeitraum beträgt ein Schuljahr (vgl. § 4 dieser Satzung), sie kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners verlängert oder verkürzt werden. Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Gebührenschuldner mit Gebührenbescheid bekannt gegeben.

Bei Überlassung des Instrumentes nach Beginn des Erhebungszeitraumes wird die Instrumentennutzungsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Zwölftel der Instrumentennutzungsgebühr des Jahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder beim Abgang aus anderen Gründen entsprechend.

- (3) Für die Nutzung des Tasteninstrumentes Klavier/Flügel im Rahmen des Unterrichtes in der Musikschule wird darüber hinaus eine pauschale Instrumentennutzungsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) für das Unterrichtsjahr erhoben und wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. § 7, Abs. 1 und Abs. 2, Sätze 1 bis 2 gilt analog, § 7, Abs. 2, Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung.

**§ 8 Gebührenermäßigung, -befreiung**

- (1) Eine Gebührenermäßigung gemäß den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 7 kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Musikschule. Ein besonderer unverschuldeter Tatbestand liegt u. a. vor, wenn:
  - die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises durch andere Behörden erfolgt oder von Dritten/anderen Behörden abhängt.
  - (2) Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind, oder die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII haben (Nachweis), kann eine Ermäßigung von 75 % für die Unterrichtsgebühr des Erstfaches gewährt werden (Sozialermäßigung). Diese Ermäßigung gilt nicht für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht nach Punkt 2.4 und 2.5 der Gebührentabelle.
  - (3) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben, am Unterricht teil, kann für das Erstfach folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gewährt werden:

- 1. bei 2 Kindern 15% je Kind
- 2. bei 3 Kindern 25% je Kind
- 3. bei 4 Kindern 35% je Kind
- 4. ab 5 Kindern 50% je Kind. (Geschwisterermäßigung)

- (4) Bei Familien mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die in einem Haushalt leben, kann eine Ermäßigung von 20 % der insgesamt zu zahlenden Unterrichtsgebühr bewilligt werden. Diese Ermäßigung gilt

(Fortsetzung von Seite 7)

nur für das erste Fach.

(Familienermäßigung)

(5) Schüler mit Behinderungen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (mindestens 50 %) - unabhängig von der Art der Behinderung - kann eine Ermäßigung von 45 % bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises gewährt werden. Diese Ermäßigung gilt nur für das Erstfach.

(Ermäßigung für Menschen mit Behinderung)

(6) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall werden die Geschwisterermäßigung und Familienermäßigung gemäß § 7, Abs. 3 und 4 gegenübergestellt. In jedem Fall wird der für den Antragsteller günstigste Ermäßigungstatbestand ohne gesonderte Aufforderung angewandt.

(7) Bei Belegung von zwei oder mehr Hauptfächern kann die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Hauptfach um 10 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) ermäßigt werden.

(Mehrfächerermäßigung)

(8) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:

1. Aufnahmegebühr,
2. die Unterrichtsgebühr für Unterricht im Ergänzungs- oder Ensemblefach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach,
3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Workshops,
4. die Instrumentennutzungsgebühr.

(9) Über alle Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 und 7 entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Ermäßigung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### § 9 Ermäßigung in der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung

(1) Im Rahmen der Begabtenförderung erhalten Schüler mit den entsprechenden Eingangsvoraussetzungen nach Benutzungssatzung (§ 15 Abs 1 BenMusikschSEF) und auf schriftlichen Antrag zusätzlich gebührenfreien Hauptfachunterricht für das Förderfach.

(Ermäßigung in der Begabtenförderung).

(2) Schülern der studienvorbereitenden Ausbildung wird auf schriftlichen Antrag Gebührenfreiheit für eine zusätzliche Unterrichtsstunde je Unterrichtswoche im ersten Hauptfach gewährt. Für jedes weitere Hauptfach erhalten sie eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr.

(Ermäßigung in der Begabtenförderung zur Vorbereitung eines Studiums)

(3) Über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Ermäßigung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### § 10 Fälligkeiten

(1) Die Aufnahme- und/oder Unterrichtsgebühr ist 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Beginn des Er-

hebungszeitraumes ist die Aufnahme- und / oder Unterrichtsgebühr am Tag des ersten Unterrichts fällig. Der dem Gebührenschuldner zu übersendende Gebührenbescheid weist in diesem Fall rückwirkend (zum ersten Tag des Unterrichts) die jeweilige Gebühr/en aus.

(3) Die Instrumentennutzungsgebühr wird mit der Unterrichtsgebühr fällig.

#### § 11 Unterrichtsversäumnis

(1) Bei Unterrichtsversäumnissen bleibt die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

(2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit länger als zwei Unterrichtsstunden in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab der dritten Unterrichtsstunde in der Folge die Unterrichtsgebühr von der Musikschule zurückerstattet werden. Über die Zulassung einer Rückerstattung entscheidet der Leiter der Musikschule.

(3) Die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung wird ebenfalls nicht berührt, wenn die Musikschule von ihrem Recht Gebrauch macht, ausnahmsweise drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen zu lassen. Auf § 7, Abs. 2 Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen.

#### § 12 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - tritt am 01. Februar 2011 in Kraft. Bestandteil der Gebührensatzung ist die Anlage 1 – „Gebührentabelle der Musikschule“.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - MusikschulSEF - vom 29. Juli 2010, veröf-

fentlicht im Amtsblatt vom 06. August 2010, Nr. 12, S. 8, außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 07.01.2011

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.12.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 07.01.2011

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

Anlage

#### zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – GebMusikschSEF – Gebührentabelle der Musikschule

Gebührenstelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
1	<b>Aufnahmegebühr</b>	je Antrag und Person	10,00
2	<b>Jahresunterrichtsgebühr</b>		
2.1	musikalische Früherziehung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	195,00
2.2	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	195,00
2.3	instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	460,00
2.4	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	640,00
2.5	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	840,00
2.6	Philharmonischer Kinder- und Jugendchor (Ensemblefach)	135 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	220,00
2.7	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	128,00

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

Gebührenstelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
2.8	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	60 Minuten Unterricht/Unterrichtswoche/ Schuljahr	143,00
2.9	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	175,00
2.10	Tanzunterricht	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/Schuljahr	305,00
3	Kurse	je Kurs (16 Unterrichtsstunden)	120,00
3.1	Workshop	je Kurs (8 Unterrichtsstunden)	53,00
<b>4</b>	<b>Instrumentennutzungsgebühr</b>		
4.1	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis zu 300,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	50,00
4.2	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis zu 600,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	100,00
4.3	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis zu 900,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	150,00
4.4	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 EUR	je Instrument und Schuljahr	180,00
4.5	für Tasteninstrument Klavier/ Flügel	je Schuljahr	5,00

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2232/10 der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. (SSB) zur Übungsleiterförderung 2010 in den Erfurter Sportvereinen**

**Genauere Fassung:**

- 01 Die Förderung der Übungsleiter 2010 in den Erfurter Sportvereinen wird lt. Anlage 1 beschlossen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlage 1 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2245/10 der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Vereinbarung zur Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat nimmt die Vereinbarung zur Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II zustimmend zur Kenntnis.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die als An-

lage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.

- 03 Der Beirat ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung nach dem 01.01.2011 einzuladen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Vereinbarung kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2300/10 der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Neugestaltung Anger, 2. BA - Bestätigung der Entwurfsplanung/Einsatz von Städtebaufördermitteln/Information über das Ergebnis der 2. Bürgerbefragung**

**Genauere Fassung:**

- 01 Die Information über das Ergebnis der 2. Bürgerbeteiligung wird zur Kenntnis genommen.
- 02 Die vorliegende Entwurfsplanung zur Angerneugestaltung wird bestätigt.
- 03 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 619,5 TEUR für die Regierungsstraße 4.BA wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.
- 04 Der Bereitstellung von Mitteln des Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß Thüringer Städtebauförderrichtlinie in Höhe von 4.206 TEUR für den Anger 2. BA wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

- 05 Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge des Baufortschrittes bei der Umfeldgestaltung an der Wigbertikirche, die Fällung jedes einzelnen Baumes erneut auf deren Notwendigkeit hin zu prüfen. Der Erhalt der Bäume steht hierbei im Vordergrund. Besonderes Augenmerk soll in den Prüfungen auf die vorhandene Robinie gelegt werden. Über die Fällung der Bäume bzw. das weitere Vorgehen ist nochmals separat im Bau- und Verkehrsausschuss abzustimmen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2338/10 der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Teiländerung Beschluss 070/2007 Position Garagenkomplex Samuel-Beck-Weg**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat bestätigt die Änderung des Beschlusses 070/2007 dahingehend, dass der Garagenkomplex Samuel-Beck-Weg als langfristiger Vertrag mit 10 Jahren Kündigungsschutz eingeordnet wird.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Garagenvorstand ein entsprechendes Vertragsangebot zu unterbreiten.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2381/10 der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

**Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Ega GmbH zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Wirtschaftsplan 2011 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (Ega GmbH) mit Stand vom 26.08.2010 gemäß Anlage wird bestätigt.
- 02 Der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter werden ermächtigt den Wirtschaftsplan 2011 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH in der Gesellschafterversammlung festzustellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2382/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Aufsichtsgremien zur Zustimmung von Kreditaufnahmen im Jahr 2011

**Genauere Fassung:**

Die kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der folgenden Unternehmen mit Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt werden gemäß § 74 Abs. 1 ThürKO ermächtigt, Beschlüsse zur Kreditaufnahme bei wirtschaftlicher Notwendigkeit innerhalb des Wirtschaftsjahres 2011 zu unterstützen:

• SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	8.000,0 T Euro
• SWE Netz GmbH	7.200,0 T Euro
• EVAG Erfurter Verkehrsbetriebe AG	3.000,0 T Euro
• ThüWa ThüringenWasser GmbH	6.000,0 T Euro
• TUS Thüringer UmweltService GmbH	8.500,0 T Euro

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2384/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Bestätigung der Wirtschaftspläne 2011 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH und der Erfurter Bahn GmbH

**Genauere Fassung:**

- 01 Die Wirtschaftspläne 2011 gemäß Anlagen 1 und 2 der folgenden Unternehmen mit unmittelbarer Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt werden bestätigt:
- KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
  - Erfurter Bahn GmbH
- 02 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in den Gesellschafterversammlungen die Wirtschaftspläne dieser Unternehmen festzustellen.
- 03 Die kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der KoWo mbH und der Erfurter Bahn GmbH werden ermächtigt, Beschlüsse zur Kreditaufnahme bis zu der im Wirtschaftsplan geplanten Höhe bei wirtschaftlicher Notwendigkeit innerhalb des Wirtschaftsjahres 2011 zu unterstützen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Wirtschaftspläne können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2474/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Konjunkturprogramm II – Korrektur Förderbereich Straßen

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtrat bestätigt die Änderung des Straßenabschnittes Erfurter Allee/Vieselbach (Priorität II - lfd. Nr. 11) in Abschnitt Erfurter Allee (von Karl-Marx-Straße bis Einmündungsbereich Bahnhofsallee) und Abschnitt Bahnhofsallee (von Erfurter Allee bis Haus Nr. 39).

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2526/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Kommunales Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

**Genauere Fassung:**

- 01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Gründung eines kommunalen Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) zu prüfen.
- 02 Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im März 2011 im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung vorzubereiten und im Stadtrat vorzustellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2573/10  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Sicherung des Telekom Standortes in Erfurt

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, an die Ministerpräsidentin und die Erfurter Bundestagsabgeordneten zu appellieren, gemeinsam das Gespräch mit den Mitarbeitern, den Verantwortlichen der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Telekom GmbH aufzunehmen und Lösungen für den Erhalt des Standortes in Erfurt und die Weiterbeschäftigung der Erfurter Mitarbeiter zu suchen.
- 02 In der Stadtratssitzung im Februar 2011 soll der Oberbürgermeister dem Stadtrat über den Hergang der Gespräche und deren Ergebnisse informieren.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 2636/09  
der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2010

### Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes zur vergleichenden Effizienzprüfung des Erfurter Sportbetriebes (ESB)

**Genauere Fassung:**

- 01 Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, die Effizienz des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb (ESB) insgesamt zu prüfen. Dabei soll eine vergleichsweise Gegenüberstellung von Eigenbetrieb und Sportamt erfolgen. Die Prüfung soll insbeson-

dere auch unter dem Aspekt erfolgen, ob die Ziele, die der Errichtung des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb zugrunde lagen, verwirklicht wurden.

- 02 Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, zu prüfen:
1. Entsprechen die für den Erfurter Sportbetrieb geltenden Satzung, Ordnungen und Dienstabweisungen den Intentionen des § 76 ThürKO?
  2. Wird die geltende Eigenbetriebsatzung von Regelungen der Stadtverwaltung oder des Stadtrates unterlaufen? Welche Rechtsstellung hat in dieser Stadtverwaltung der Werkausschuss?
  3. Ist das Ziel der Verkürzung der Entscheidungswege strukturell umgesetzt?
  4. Sind die Forderungen nach Transparenz und Erfolgskontrolle strukturell und fachlich im Erfurter Sportbetrieb umgesetzt?
  5. Gibt es eine sportstättenbezogene Kostenrechnung?

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit **Anträge der ThüWa Thüringen-Wasser GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt**, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für **bestehende Trinkwasserleitungen** (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachverhalts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Töttleben** davon betroffen:

**Flur 2:** 273, 264, 272, 271, 262, 261/1, 234/2, 234/1

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Dittelstedt** davon betroffen:

**Flur 2:** 267/2, 249, 215, 45/8, 45/7

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Erfurt-Süd** davon betroffen:

**Flur 14:** 57/4, 57/2, 85, 84/2, 84/1, 59/4

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Erfurt-Mitte** davon betroffen:

**Flur 46:** 71, 73/1, 72/1, 87, 81, 76/2, 75/2, 2/1, 1

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Windischholzhausen** davon betroffen:

**Flur 2:** 247/1, 65/5, 58/3, 62/2, 61/2, 58/2, 58/1, 62/5, 32/1, 250/5, 57/2

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Melchendorf** davon betroffen:

**Flur 9:** 50, 51/1, 260/10, 236/5, 103/10, 236/4, 99/11, 103/6, 102/6, 85/10, 106/24, 85/1, 51/2, 94/9, 53/4, 95/10, 233/4, 55/9, 53/1, 54/1, 236/11, 55/15; Flur 10: 25/2, 29/1, 30/1, 32/12, 32/2, 249/8.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Urbich** davon betroffen:

**Flur 1:** 22/2, 302/15, 155/15, 10, 160/24, 161/25, 159/23, 2, 13, 26/2, 27/3, 300/4, 6, 197/5, 12, 157/21, 11, 301/8, 9, 303/17, 156/20, 32/21, 143/1, 141, 22/1, 35/12, 151/1, 147/1, 174/144, 16, 196/5; Flur 3: 64, 65, 49/1, 53/1, 68, 60, 268/62, 51/1, 46/1, 266/51, 55/2, 47/1, 48/1, 71, 70, 56/1, 59, 157/4, 154/2, 153/1, 69, 269/66, 52/5.

(Fortsetzung von Seite 10)

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung **Linderbach** davon betroffen:

**Flur 5:** 354/1, 356/2, 343/2, 336/11, 336/10.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die vorgenannten Unterlagen können während der Sprechzeiten (dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, freitags 09:00 – 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Leitung bzw. der Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

*Lummitsch  
amt. Amtsleiter*

**BEKANNTMACHUNG  
der Unanfechtbarkeit des Beschlusses  
über die Änderung der vereinfachten  
Umlegung „Adalbertstraße“ gemäß § 83  
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der  
derzeit geltenden Fassung**

Der Beschluss über die Änderung der vereinfachten Umlegung vom 09.12.2010 für das Gebiet „Adalbertstraße“ ist am 12.01.2011 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehe-

nen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfremd auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen werden fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 13.01.2011  
(Siegel)

*Volker Hartmann  
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses*

**BEKANNTMACHUNG  
THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT  
Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Apfelstädt von Tambach-Dietharz bis zur Mündung in die Gera**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft I, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Apfelstädt von Tambach-Dietharz bis zur Mündung in die Gera auf Teilen der Gemarkungen Tambach-Dietharz, Georgenthal, Herrenhof, Hohenkirchen, Ohrdruf, Schwabhausen, Wechmar, Seebergen, Wandersleben, Apfelstädt, Neudietendorf, Ingersleben und Molsdorf das Überschwemmungsgebiet neu festzustellen. Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Im Rahmen des nach § 117 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben: Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörenden Karten (Topografische Karten M 1 : 10 000 und Liegenschaftskarten M 1 : 2 000) liegen vom

**7. Februar 2011 bis einschließlich 7. März 2011**

**in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:**

Stadt Tambach-Dietharz, Bauamt, Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz  
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädttaue“, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal  
Montag 9 bis 11 Uhr  
Dienstag 9 bis 11 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Donnerstag 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr  
Freitag 9 bis 11 Uhr

Stadt Ohrdruf, Marktstraße 1, 99885 Ohrdruf  
Montag 8.30 bis 16 Uhr  
Dienstag 8.30 bis 16 Uhr  
Mittwoch 8.30 bis 16 Uhr  
Donnerstag 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr  
Freitag 8.30 bis 12 Uhr.

**EINLADUNG**

Die Jagdgenossenschaft „Weißbachtal“ Töttelstädt führt am 11. Februar 2011 um 20 Uhr im Feuerwehr-Gerätehaus Wilhelm-Hey-Straße 16 eine Mitgliederversammlung durch.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht der Jagdpächter
3. Neuverpachtung durch freihändige Vergabe

*Der Jagdvorstand*

**EINLADUNG**

**zur Versammlung der Jagdgenossen  
Stotternheim am 25. März 2011 um 19 Uhr  
im Klubraum der Feuerwehr.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht 2010/11
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
6. Beschluss zur Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
7. Beschluss zur Wahl des Rechnungsprüfers
8. Plan 2011/12, Finanzplan 2011/12
9. Sonstiges

*Der Jagdvorstand*

**Nächstes Amtsblatt**

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 11. Februar 2011.


## BEKANNTMACHUNG

## Fundverzeichnis vom 1. bis 31. Dezember 2010

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
16.09.2010	1924/10	3 Schlüssel, Anhänger	T.E.C.	03.06.2011	07.12.2010	1972/10	4 Schlüssel, Band, Chiphalterung	Steinplatz	15.06.2011
08.10.2010	1926/10	Lederjacke, Autoschlüssel, 6 Schlüssel, USB-Stick	T.E.C.	03.06.2011	08.12.2010	1969/10	Stereoanlage	EVAG Center	14.06.2011
20.10.2010	1946/10	Handy	Anger 1	08.06.2011	08.12.2010	1987/10	Sportbeutel, Sportsachen	Bus 90	17.06.2011
22.10.2010	1947/10	Beutel, Windeln, Stilleinlagen, Tücher	Anger 1	08.06.2011	08.12.2010	1964/10	Schlüsseltasche, 2 Schlüssel	Semmelweisstraße	10.06.2011
02.11.2010	2015/10	Autoschlüssel, Anhänger	Juri-Gagarin-Ring	14.05.2011	08.12.2010	1962/10	Sporttasche	Bus 90	10.06.2011
05.11.2010	1938/10	Inlineskates	Prager Straße	23.06.2011	09.12.2010	1968/10	Fellmantel	Stadtbahn 5	14.06.2011
15.11.2010	2022/10	4 Schlüssel	Parkhaus, Hirschlachufer	07.06.2011	09.12.2010	2027/10	Autoschlüssel	EVAG-Center	24.06.2011
16.11.2010	1929/10	4 Schlüssel, Band, Anhänger	Magdeburger Allee, Kolping-Laden	24.06.2011	09.12.2010	1970/10	3 Schlüssel, Karabinerhaken	Schillerstraße Ecke Löberstraße	14.06.2011
21.11.2010	1921/10	5 Schlüssel, Band, Plüschwurm	Bahnhostraße	03.06.2011	10.12.2010	1978/10	Brille, Etui, Nagelschere	Stadtbahn 3	17.06.2011
24.11.2010	1919/10	Beutel, Strickjacke	Stadtbahn 1	03.06.2011	10.12.2010	1996/10	Handy, Handytasche	Stadtbahn 6	17.06.2011
25.11.2010	1933/10	Bargeld	Stadtbahn 4	03.06.2011	10.12.2010	1982/10	Handschuhe	Stadtbahn 1	17.06.2011
27.11.2010	1918/10	Beutel, Skulptur	Domplatz	04.06.2011	10.12.2010	1977/10	Mütze	Bus 92	17.06.2011
29.11.2010	1930/10	Brille	Stadtbahn 1	03.06.2011	10.12.2010	1980/10	Handschuhe	Bus 111	17.06.2011
29.11.2010	1913/10	Handschuhe	An den Geraden	03.06.2011	10.12.2010	1979/10	Damenhandschuhe	Stadtbahn	17.06.2011
29.11.2010	1916/10	Rucksack, Sportsachen	Bus 152	03.06.2011	10.12.2010	1985/10	Beutel, Adventskranz	Bus 10	16.06.2011
29.11.2010	1928/10	3 Schlüssel, Anhänger	Stadtbahn 6	03.06.2011	11.12.2010	1984/10	Brille	Stadtbahn 2	17.06.2011
30.11.2010	1931/10	Handy	Domplatz	03.06.2011	11.12.2010	1973/10	Autoschlüssel, elektronischer Schlüssel	Michaelisstraße, Moritzhof,	15.06.2011
30.11.2010	1912/10	Handy	Willy-Brandt-Platz	03.06.2011	11.12.2010	2014/10	Autoschlüssel	Fischersand	23.06.2011
30.11.2010	1914/10	Handschuhe	Stadtbahn 2	03.06.2011	11.12.2010	1986/10	4 Schlüssel	Stadtbahn 3	17.06.2011
30.11.2010	1953/10	4 Schlüssel	Wendenstraße, Ecke Maximilian- Kolbe-Straße	03.06.2011	12.12.2010	1975/10	Handschuhe	Bus 9	17.06.2011
30.11.2010	1937/10	4 Schlüssel, Flaschenöffner, Anhänger, Hut	Stadtbibliothek	09.06.2011	12.12.2010	1988/10	Schlafsack, Hülle	Stadtbahn 6	17.06.2011
30.11.2010	1945/10	6 Schlüssel, Anhänger	Stadtbahn 3	03.06.2011	13.12.2010	1989/10	Sportbeutel	Bus 60	17.06.2011
30.11.2010	1925/10	Beutel, Medikamente	Stadtbahn 2	03.06.2011	13.12.2010	1990/10	Sportrucksack, Sportsachen	Bus 92	17.06.2011
01.12.2010	1940/10	Handy, Ladegerät	Stadtbibliothek	09.06.2011	13.12.2010	1991/10	Stockschirm	Stadtbahn 3	17.06.2011
01.12.2010	1941/10	Handy, Anhänger	Stadtbahn 3	17.06.2011	13.12.2010	1992/10	Beutel, Sportsachen, Sportschuhe	Stadtbahn 3	17.06.2011
01.12.2010	2021/10	Damenrad	Stadtbahn 3	17.06.2011	14.12.2010	2012/10	Handy	Albert-Einstein- Straße 36	22.06.2011
01.12.2010	1927/10	Herrenfahrrad	Stadtbahn 3	17.06.2011	14.12.2010	2008/10	Handy	Stadtbahn 6	21.06.2011
01.12.2010	2000/10	Strumpfbörse, USB-Stick, Lippenstift	Stadtbahn 6	21.06.2011	14.12.2010	1997/10	9 Schlüssel, Band, Schlüsseltasche	Bürgeramt Info	17.06.2011
01.12.2010	1949/10	4 Schlüssel, Karabinerhaken	Stadtbahn 6	21.06.2011	14.12.2010	1994/10	Mappe, div. Stifte	Stadtbahn 3	17.06.2011
01.12.2010	1939/10	4 Schlüssel, Flaschenöffner, Transponder	Stadtbahn 3	17.06.2011	15.12.2010	2004/10	Bargeld	Anger, Back factory	18.06.2011
01.12.2010	1954/10	1 Autoschlüssel, 3 Schlüssel, Karabinerhaken	Stadtbahn 5	21.06.2011	15.12.2010	2005/10	Sporttasche	Stadtbahn 5	21.06.2011
02.12.2010	2001/10	Gesichtswärmer	Stadtbahn 5	21.06.2011	16.12.2010	2007/10	Handy	Bus 51	21.06.2011
03.12.2010	1957/10	3 Schlüssel	Stadtbahn 4	21.06.2011	16.12.2010	2011/10	2 Autoschlüssel, 7 Schlüssel, Karabinerhaken	Fritz-Noack-Straße	22.06.2011
03.12.2010	1936/10	4 Schlüssel, Band	Stadtbahn 4	21.06.2011	16.12.2010	2006/10	Sporttasche	Stadtbahn 4	21.06.2011
03.12.2010	1943/10	Beutel, Kapuzenpullover, Weste	Stadtbahn 4	21.06.2011	17.12.2010	2003/10	Wollmütze	Kinder-und Jugendbibliothek	17.06.2011
03.12.2010	1960/10	Sporttasche	Stadtbahn 2	21.06.2011	17.12.2010	2009/10	Damenuhr	Stadtbahn 2	21.06.2011
04.12.2010	2002/10	Fleece-Handschuh	Stadtbahn 2	21.06.2011	17.12.2010	2025/10	Zeichenplatte	Stadtbahn 3	24.06.2011
04.12.2010	1959/10	Fleecedecke	Stadtbahn 3	24.06.2011	17.12.2010	2023/10	Sporttasche	Stadtbahn 5	24.06.2011
05.12.2010	1952/10	Handy, Anhänger, Tasche	Stadtbahn 3	24.06.2011	18.12.2010	2029/10	Handy	Stadtbahn N3	24.06.2011
05.12.2010	1955/10	Schlüsseltasche, 6 Schlüssel	Stadtbahn 4	24.06.2011	18.12.2010	2030/10	Handy	Stadtbahn 4	24.06.2011
05.12.2010	1998/10	1 Autoschlüssel	Stadtbahn 2	24.06.2011	18.12.2010	2028/10	Handy	Stadtbahn 2	24.06.2011
05.12.2010	1958/10	Tasche, Parfüm	Stadtbahn 2	24.06.2011	18.12.2010	2019/10	Börse mit Geld, BPA, Sparkassenkarte	Weihnachtmarkt	23.06.2011
06.12.2010	1967/10	3 Schlüssel, Chip	Stadtbahn 2	24.06.2011	18.12.2010	2020/10	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Theo-Neubauer- Straße	24.06.2011
			Stadtbahn 1	10.06.2011	18.12.2010	2026/10	3 Schlüssel, Band	Stadtbahn 6	24.06.2011
			Stadtbahn 1	10.06.2011	20.12.2010	2017/10	Schlüssel, Anhänger	Stadtpark	23.06.2011
			Robert-Koch-Straße	09.06.2011	20.12.2010	2013/10	Autoschlüssel	Albert-Einstein- Straße	21.06.2011
			Heiderstraße	10.06.2011	20.12.2010	2024/10	Beutel, T-Shirt, CD	Bus 20	24.06.2011
			Am Wiesenhügel	16.06.2011					
			Stadtbahn 3	10.06.2011					
			Stadtbahn 4	14.06.2011					

(Fortsetzung von Seite 12)

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
21.12.2010	2016/10	Fotoapparat, Tasche, 1 Schlüssel	Fischmarkt	22.06.2011	27.12.2010	2042/10	Beutel, Brotdose, Dienstbekleidung	Bus 90	01.07.2011
22.12.2010	2043/10	Digitalkamera, Kameratasche	Stadtbahn 5	01.07.2011					
22.12.2010	2045/10	4 Schlüssel, Karabinerhaken	Stadtbahn 4	01.07.2011	28.12.2010	2047/10	Handy	Bus 20	01.07.2011
23.12.2010	2046/10	Brille mit Etui	Stadtbahn 6	01.07.2011	29.12.2010	2040/10	Handy	Schobersmühlenweg 1	01.07.2011
23.12.2010	2036/10	Autoschlüssel, 2 Schlüssel, elektrischer Schlüssel	Am Schwemmbach	29.06.2011					
23.12.2010	2037/10	12 Schlüssel, Anhänger, Schlüsselband, RALF	Anger	29.06.2011					
24.12.2010	2050/10	7 Schlüssel, 1 Autoschlüssel, Karabinerhaken	Bergstraße	01.07.2011					
27.12.2010	2032/10	Mantel, Schal	unbekannt	28.06.2011					
27.12.2010	2039/10	Autoschlüsselkarte	Hugendubel	01.07.2011					
27.12.2010	2035/10	Autoschlüssel, Anhänger, Plüschtier	Breitscheidstraße	29.06.2011					

Das Fundbüro  (Telefon-Nr. 0361 655-4518) befindet sich im Bürgeramt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 9, Haltestelle Eislebener Straße.

**Öffnungszeiten:**

Montag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
 Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr.

# Nichtamtlicher Teil

## Ausschreibungen

### Stellenangebote

#### ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

In der **Stadtverwaltung Erfurt** ist folgende Stelle zu besetzen:

**1 Amtsleiter/in Bauamt**

**Anforderungsprofil:**

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Diplomingenieur/in bzw. Master of Science in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen mit nachgewiesenen, umfangreichen Kenntnissen im öffentlichen Baurecht sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht oder die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst (Bauassessor/in) oder ein/e Volljurist/in mit nachgewiesenen, umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen im Bauwesen mit einschlägiger Berufserfahrung in einem bautechnischen Bereich
- Umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Bauordnungsrechtes, des Bauplanungsrechtes und des Denkmalschutzrechtes
- Nachweis von Erfahrungen mit öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie Nachweis einschlägiger und erfolgreicher Führungstätigkeit in einem vergleichbaren Aufgabenbereich
- Eigeninitiative, Entschlusskraft, Durchsetzungsfähigkeit, eine ausgeprägte Auffassungsgabe, eine kreative, eigenverantwortliche Arbeitsweise, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit, Flexibilität sowie persönliches Engagement und eine hohe Belastbarkeit
- Identifikation mit dem Servicegedanken des öffentlichen Dienstes
- Konstruktive Zusammenarbeit mit Vorgesetzten

und kommunalpolitischen Gremien sowie mit Bürgerinnen und Bürgern

- Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, sicheres und korrektes Auftreten
- Fahrerlaubnis der Klasse B

**Aufgabengebiet**

Zum Aufgabengebiet gehören die Leitung des Amtes mit den Abteilungen Baukoordinierung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, die Vertretung des Amtes innerhalb der Stadtverwaltung, im Auftrag des Oberbürgermeisters gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie nach außen.

Zum Verantwortungsbereich gehören die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde, die Erarbeitung und Umsetzungsbegleitung von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, der Bürgerservice Bau, Haushaltsplanung und -vollzug sowie spezielle Projektleitungsaufgaben.

**Einer Einstellung muss entsprechend Thüringer Kommunalordnung der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt zustimmen.**

**Eine Veränderung der Aufgabenzuordnung innerhalb der Stadtverwaltung bleibt vorbehalten. Von daher sind auch Änderungen in der Stellenbewertung möglich.**

**Bewertung:** **Beschäftigte: E 15 TVöD** (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)  
 Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten d. kommunalen Arbeitgeber in den TVöD u. zur Regelung des Übergangsrechts)  
**Beamte: A 16 BesO des ThürBesG** (Besoldungsordnung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

**Bewerbungsfrist: 18.02.2011**

**Hinweise:**

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

## Dienst-, Bau- und Lieferleistungen

BAUAUFTRAG - ÖAB 027/11-66

**Kanalсанierung Rosa-Luxemburg-Straße in Erfurt – Abwasserentsorgung, Wasserversorgung (nur Tiefbau) und Deckenschluss –**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):


Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 23.05.2011 bis 02.09.2011

Angebotseröffnung: am 01.03.2011 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.05.2011

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

 [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

(Fortsetzung von Seite 13)

BAUAUFTRAG - ÖAB 028/11-66

**Trennbauwerk Möbisburg, Berggartenstraße  
– Abwasserentsorgung (Bauleistung,  
Maschinenteknik und Elektrotechnik)  
sowie Wasserversorgung  
(Tiefbauleistungen) –**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkäm-  
merei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1,  
99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289;  
E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 09.05.2011 bis 18.11.2011  
Angebotseröffnung: am 02.03.2011 um 10:00 Uhr  
Zuschlagsfrist: 18.04.2011  
Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zah-  
lungsbedingungen unter  
➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

BAUAUFTRAG - ÖAB 030/11-23

**Neubau Gefahrenabwehrzentrum Süd/  
Feuerwache II Erfurt  
Wilhelm-Wolff-Straße 2, 99099 Erfurt  
Los 004 - Holzbau-/Trapezblecharbeiten**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkäm-  
merei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1,  
99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289;  
E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 09.05.2011 bis 30.09.2011  
Angebotseröffnung: am 01.03.2011 um 10:30 Uhr  
Zuschlagsfrist: 03.05.2011  
Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zah-  
lungsbedingungen unter  
➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

BAUAUFTRAG - ÖAB 031/11-23

**Neubau Gefahrenabwehrzentrum Süd/  
Feuerwache II Erfurt  
Wilhelm-Wolff-Straße 2, 99099 Erfurt  
Los 007- Toranlagen, Falt-Drehflügelstore**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkäm-  
merei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1,  
99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289;  
E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 09.05.2011 bis 21.10.2011  
Angebotseröffnung: am 01.03.2011 um 11:00 Uhr  
Zuschlagsfrist: 03.05.2011  
Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zah-  
lungsbedingungen unter  
➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

## Sonstiges

AUSSCHREIBUNG

### KRÄMERBRÜCKENFEST 2011

Größtes Altstadtfest Thüringens in der Landeshaupt-  
stadt Erfurt vom 17. bis 19. Juni 2011

Zugelassen werden nur **attraktive Verkaufsstände** mit  
Sortimenten laut Konzeption und mit einer maximalen  
Breite von 4m und einer Tiefe von 3m . (von der max.  
Breite und Tiefe ausgenommen sind Imbiss- und Geträn-  
kestände auf dem Domplatz)

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den  
üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Foto  
vom Verkaufsstand und Verkaufssortiment sind **bis zum  
31.03.2011** zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Ver-  
anstaltungen und Märkte, Benediktspatz 1, 99084 Er-  
furt, Fax-Nr.: 0361 655-1949, E-Mail: [Veranstaltungen-  
Maerkte@erfurt.de](mailto:Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de)

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Postein-  
ganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Antragsformulare können unter o. g. Adresse angefordert  
oder im Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) abgerufen werden.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch  
auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über  
die Zulassung der Bewerber entscheidet der Veranstal-  
ter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung  
bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der  
Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter be-  
stimmt.

Antragsteller, die bis zum 31.05.2011 keine Zusage erhal-  
ten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag  
nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw.  
Rücksendung der Antragsunterlagen nur bei ausrei-  
chend Rückporto.

Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und  
zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der  
Landeshauptstadt nicht übernommen. ■

AUSSCHREIBUNG

### ERFURTER WEINFEST 2011

in der historischen Altstadt von Erfurt  
vom 18. bis 21. August 2011

Zugelassen werden nur Betriebe aus der Weinproduk-  
tion bzw. dem Weinfachhandel sowie dazu passende  
Spezialitätenimbisse (ohne Getränke).

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den  
üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Foto  
sind **bis zum 30. April 2011** zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Ver-  
anstaltungen und Märkte, Benediktspatz 1, 99084 Er-  
furt, Fax-Nr. 0361 655-1949, E-Mail: [Veranstaltungen-  
Maerkte@erfurt.de](mailto:Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de)

Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Post-  
einganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Unterlagen zur Bewerbung können unter o. g. Adresse  
angefordert oder im Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) ab-  
gerufen werden.

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch  
auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über  
die Zulassung der Bewerber entscheidet der Veranstal-  
ter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung  
bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der  
Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter be-  
stimmt.

Bewerber, die bis zum 25.06.2011 keine Zusage erhalten  
haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht  
berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw. Rück-  
sendung der Bewerbungsunterlagen nur bei ausrei-  
chend Rückporto.

Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und  
zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der  
Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen. ■

AUSSCHREIBUNG

### ERFURTER WEIHNACHTSMARKT 2011 vom 23. November bis zum 22. Dezember 2011

Zugelassen werden nur Verkaufsgeschäfte mit Sorti-  
menten, die zum Konzept des Erfurter Weihnachtsmar-  
ktes passen. Bevorzugt werden Anbieter, die ihre Produk-  
te direkt am Stand herstellen, z. B. Glasbläser,  
Glasschleifer, Holzarbeiten u. a., sowie Spezialitätenim-  
bisse, ausgenommen Getränkeanbieter.

Voraussetzung zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist  
eine bereits vorhandene, repräsentative Holzhütte, die  
entsprechend weihnachtlich gestaltetet wird (außer  
Anträge zur Anmietung stadteigener Verkaufshäuser).  
Der Veranstalter behält sich vor, die Frontlänge der Hüt-  
ten bei Bedarf einzuschränken. Für Antragsteller ohne  
eigene Holzhütte ist die Anmietung einer stadteigenen  
Holzhütte möglich, ausgenommen hiervon sind Anbie-  
ter von Imbiss, Getränken und unverpackten Lebensmit-  
teln. Der Veranstalter behält sich im Interesse einer  
ausgewogenen Marktgestaltung vor, im beantragten  
Sortiment Änderungen in Form von Sortimentsbe-  
schränkungen vorzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das abgege-  
bene Anträge keinen Rechtsanspruch auf Zulassung  
oder einen bestimmten Standplatz begründen. Über die  
Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstal-  
ter durch schriftliche Mitteilung. Der Standplatz wird  
ausschließlich vom Veranstalter bestimmt. Mitteilun-  
gen über Zulassung oder Ablehnung werden im dritten  
Quartal des Jahres erteilt. Einzelauskünfte über Zulas-  
sung, Ablehnung oder Platzierung werden zur Wahrung  
des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt. Die  
Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt. Aus diesem  
Grund kann nur ein Antrag pro Antragsteller/-in einge-  
reicht werden. Wird von einem/-er Antragsteller/-in  
mehr als ein Antrag gestellt, so entscheidet der Veran-

(Fortsetzung von Seite 14)

stalter im Rahmen seiner Gestaltungsvorstellung, welcher Antrag zugelassen wird.

Die schriftlichen Antragsunterlagen müssen neben der vollständigen Anschrift des Antragstellers folgendes enthalten:

- Art der anzubietenden Ware und Foto vom Sortiment,
- detaillierte Sortimentsbeschreibung,
- Führungszeugnis für eine deutsche Behörde - Belegart 0/Ausstellungsdatum 2011 (aktuelles polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke)
- Eigenerklärung des Bewerbers zu § 150 a Gewerbeordnung (GewO),
- Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt (Ausstellungsdatum 2011),
- Größe des Verkaufshauses (Frontlänge einschließlich Dachüberhang, Tiefe, Höhe, Anbauten),
- aktuelles Lichtbild vom weihnachtlich gestalteten Verkaufshaus,
- Strombedarf in kW und Anschluss in Ampere,
- Wasseranschluss,
- benötigte zusätzliche Fläche für Kühlfahrzeuge,
- Angaben zum Gasverbrauch (soweit zur Herstellung des Angebotes erforderlich)

Bei Imbiss und Getränken sowie Schaustellergeschäften erbitten wir eine detaillierte Preisliste.

**Anträge sind auf den vorgenannten Formblättern der Abteilung Veranstaltungen und Märkte der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 30. April 2011 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt gerichtet werden. Anträge per E-Mail werden nicht berücksichtigt.**

**Bereits eingereichte Anträge, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum o. g. Zeitpunkt ergänzt werden.**

**Antragsformulare können unter o. g. Adresse angefordert oder im Internet unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) abgerufen werden.**

Unvollständige und nicht fristgerechte Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Anträge per E Mail werden nicht zugelassen und ebenfalls vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Der Antragsteller erhält einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid (Gebühr i. H. v. 40,00 Euro).

Die Bearbeitung der Anträge ist kostenpflichtig (Bearbeitungskosten je Antrag i. H. v. 40,00 Euro).

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich zu dem o. g. Termin stattfindet, wird nicht übernommen.

## Erhöhung der Verwaltungsgebühren für Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung

Mit Wirkung des 01.01.2011 kommt es im Sachgebiet Ausnahmen/Erlaubnisse des Tiefbau- und Verkehrsamtes zu einer Erhöhung der Verwaltungsgebühren für einzelne Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Gebührenerhöhung ab 01.01.2011 betrifft nachfolgend aufgeführte Genehmigungen:

Erlaubnis / verkehrsrechtliche Anordnung für Veranstaltungen:

bis 3 Tage	20,00 EUR
> 3 Tage	35,00 EUR

Befreiung von der Gurtanlage- und Schutzhelmpflicht (Genehmigungsdauer 2 Jahre): 20,00 EUR

Ausnahmegenehmigung zum Sonn- und Feiertagsgebot:  
bis 3 Monate (je Fahrzeug) 70,00 EUR

Ausnahmegenehmigung bei bestehenden Verkehrsverboten (VKZ 261/269):

Einzeltransport	40,00 EUR
Dauergenehmigung 1 Jahr	75,00 EUR

Ausnahmegenehmigung zum Parken für Handwerker:  
je nach Genehmigungszeitraum von 20,00 EUR bis 350,00 EUR

Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen sind von der Gebührenerhöhung nicht betroffen.

### MITTEILUNG

des Veterinäramtes an die Halter von Hühnervögeln und Rinder

## Impfung von Hühnern und Truthühnern gemäß Geflügelpest-Verordnung

Hühner- und Truthühnerbestände sind regelmäßig gegen Atypische Geflügelpest nach den Empfehlungen der Impfstoffhersteller durch Ihren Tierarzt impfen zu lassen. Die Impfung wird in der Regel über das Trinkwasser durchgeführt. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Hoftierarzt in Verbindung. Ein nicht ausreichender Impfschutz wird über Blutproben nachgewiesen. Diese werden jährlich stichprobenartig vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt entnommen. Da der Ausbruch dieser Tierseuche hohe Tierverluste und Handelsbeschränkungen nach sich zieht, erfüllt ein nicht ausreichender Impfschutz den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

## Bovine Virus Diarrhoe (BVD) - Bekämpfung in Thüringen

Ab 01.01.2011 tritt die neue Bovine Virus Diarrhoe (BVD)-Verordnung in Kraft. Die BVD ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie ist in Deutschland eine weit verbreitete und verlustreiche Infektionskrankheit beim Rind. Symptome der BVD sind Durchfall, Fieber, Kümmern und Infektanfälligkeit. Bei tragenden Rindern kann die In-

fektion zu Verkaltungen oder zur Entstehung eines dauerhaft infizierten Kalbes führen. Diese Dauerausscheider sind in erster Linie für die weitere Verbreitung der Infektion verantwortlich.

Alle Kälber müssen vor Erreichen des 6. Lebensmonats auf das BVD-Virus untersucht werden. Dazu sind alle neugeborenen Kälber mit neuen Ohrstanzmarken zu kennzeichnen. Beim Einziehen dieser Ohrmarke wird gleichzeitig eine Ohrgewebeprobe ausgestanzt. Die Einsendung der Proben erfolgt kostenfrei über das Kuriersystem des Landes Thüringen an das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV), Bad Tennstedter Straße 8/9 in 99947 Bad Langensalza.

Die Ohrstanzmarken (Firma Allflex®) können, wie bisher, beim Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL) bestellt werden. Die Untersuchungsergebnisse werden vom TLLV direkt in die HIT-Datenbank eingestellt. Der ermittelte BVD-Status gilt nicht nur für das untersuchte Kalb, sondern immer auch für das Muttertier. Ohne Vorliegen eines negativen BVD-Untersuchungsergebnisses dürfen Rinder, außer direkt zur Schlachtung, nicht aus dem Bestand verbracht werden. Positiv getestete Tiere dürfen nicht in andere Herden verbracht werden und müssen geschlachtet werden.

Für Rinderhalter, in deren Bestand das BVD-Virus nachgewiesen wurde, kann im Rahmen **des Programms zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der BVD in den Rinderbeständen in Thüringen** besondere Unterstützung durch den Tiergesundheitsdienst bzw. die Tierseuchenkasse gewährt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt unter der Telefonnummer 0361 655-1380 gerne zur Verfügung.

## Impfstelle mit neuen Sprechzeiten

Die Sprechzeiten der Impfstelle im Amt für Soziales und Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150 ändern sich ab dem 1. Februar wie folgt:

Montag und Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 655-4292.	

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden die Besucher gebeten, den Eingang im Seitengebäude zu nutzen und sich im dortigen Bürgerservice anzumelden. Die letzte Annahme von Patienten erfolgt 15 Minuten vor Sprechzeitende.

## Ortsteilbegehung des Oberbürgermeisters im Ortsteil Ilversgehofen

Am **14. Februar 2011 um 15:30 Uhr** führt der Oberbürgermeister in Begleitung der Beigeordneten und Fachämter eine Begehung im Ortsteil Ilversgehofen durch. Treffpunkt der Begehung ist am Ilversgehofener Platz (Straßenbahnhaltestelle stadtauswärts).

Ende der Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 1)

denn weder die Firmeninhaber noch die beteiligten Mitarbeiter entsprechen dem Bild fanatischer Nationalsozialisten oder radikaler Antisemiten. Weder waren die Aufträge der SS wichtig für das Überleben der Firma noch wurde Zwang auf das Unternehmen ausgeübt, sie zu übernehmen.

Als historischer Lernort eröffnet der Erinnerungsort Topf & Söhne einen neuen Zugang zur Geschichte des Holocaust. Besucherinnen und Besucher werden durch dieses historische Beispiel alltäglicher Mittäterschaft angeregt, von ihren eigenen Erfahrungen ausgehend, die Geschichte zu reflektieren und über ethische Fragen in Wirtschaft und Arbeitswelt von heute nachzudenken. Der Erinnerungsort bietet für Erfurt, Deutschland und Europa vielfältige Chancen für das historisch informierte Nachdenken darüber, wie eine menschliche und demokratische Kultur gefördert und lebendig erhalten werden kann.

Der Erinnerungsort am Sorbenweg 7 wird von der Landeshauptstadt Erfurt getragen und wurde im Aufbau von Land und Bund gefördert. Kooperationspartner ist die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora. Die Außenausstellung ist frei zugänglich, die Innenausstellung ist täglich außer Montag von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist kostenlos, Führungen und Projekte sind nach Voranmeldung möglich.

### Weitere Veranstaltungen zur Eröffnung Samstag, 29. Januar

11:00 Uhr und 15:00 Uhr

Führungen durch die Außen- und Innenausstellung

19:30 Uhr

Komponisten im Holocaust: Konzert wider das Vergessen  
Werke von Hans Krása (1899-1945), Erwin Schulhoff (1904-1942), Gideon Klein (1919-1945), Pavel Haas (1899-1944)  
Ausführende Musica rara Quintett und Mitglieder des MAJORE Quintetts

In Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem musica rara e.V.

Eintritt 5 €, ermäßigt 3 €

### Sonntag, 30. Januar 2011

11:00 Uhr

Internationale Resonanzen der  
Ausstellung Techniker der „Endlösung“. Topf & Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz

Es berichten über die Präsentationen im  
Deportations- und Widerstandsmuseum Mechelen/  
Belgien: Rik Vanmolokot

Technischen Museum Oslo/Norwegen: Dr. Ketil G. Andersen

12:30 Uhr

Szenische Lesung „Technik ohne Moral“

Schüler/innen des Goethegymnasiums Weimar

Leitung Elke Depparade

Mit Unterstützung von dem Theater „Die Schotte“

Führungen Treffpunkt am Eingang des ehemaligen Verwaltungsgebäudes, Sorbenweg 7

Alle Veranstaltungen im Saal, 2. Obergeschoss

Die Anzahl der Sitzplätze im historischen Zeichensaal ist begrenzt.

Reservierungen:

Tel.: 0361 655-5651 oder topfundsoehne@erfurt.de ■

# OB lud zum Neujahrsempfang



Unter den Gästen des Neujahrsempfangs war auch Irmgard Dittrich – sie feierte 2010 ihren 100. Geburtstag.

Oberbürgermeister Andreas Bausewein lud am Mittwoch zum Neujahrsempfang in den Festsaal des Erfurter Rathauses. Rund 250 Gäste aus Politik und Wirtschaft, Vertreter aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Kirchen waren seiner Einladung gefolgt. Zu Beginn hielten sie gemeinsam Rückschau – ein Film reflektierte die kommunalen Höhepunkte des Jahres 2010. In seiner Neujahrsansprache blickte der Oberbürgermeister dann voraus auf 2011. Er hob hervor, dass die Sanierung der Kindertagesstätten und Schulen trotz schwieriger Haushaltslage weiter vorangetrieben werden soll. Erwähnung fand auch die bevorstehende Er-

öffnung des Spiel- und Bürgerparks Espachbad, die Übergabe der neuen Riethsporthalle, die Umgestaltung des westlichen Angers, der Baufortschritt am Gefahrenabwehrzentrum Süd und an der Alten Feuerwache. Zudem verwies er auf den bald fertigen Überbau der Mikwe, die Baustein bei der Bewerbung für die UNESCO-Weltkulturerbeliste ist.

In seiner Ansprache würdigte Andreas Bausewein auch das ehrenamtliche Engagement und zeichnete mit Marion Löbnitz, Rosita Peterseim, Roland Büttner sowie Werner Hehn vier Erfurterinnen und Erfurter mit dem Ehrenbrief des Freistaates Thüringen aus. ■

## Beliebt bei Erfurtern und Gästen

Reiseplaner und Gastgeberkataloge: Neuauflagen für 2011 nun erhältlich

Pünktlich zum Beginn des neuen Jahres hat die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH die Neuauflagen des Reiseplaners und der beiden Gastgeberkataloge herausgegeben. Diese Broschüren erfreuen sich immer wieder großer Beliebtheit und das nicht nur bei den Gästen unserer Stadt. Viele Erfurter nutzen sie auch für sich selbst, um neue Ideen für Unternehmungen in Erfurt zu erhalten.

Der „Reiseplaner Erfurt 2011“ ist der perfekte Begleiter für eine Entdeckungstour durch die Stadt. Auf fast 90 Seiten gibt er einen umfassenden Überblick über das touristische Angebot der Thüringer Landeshauptstadt. Von den Sehenswürdigkeiten und den kulturellen Einrichtungen über Stadtführungen und Erfurter Persönlichkeiten bis hin zu kulinarischen Erlebnissen findet der Leser in dieser Broschüre gebündelt alle wichtigen Informationen, die er für schöne und erlebnisreiche Stunden in Erfurt braucht. Angaben zu Öffnungszeiten und Preisen vervollständigen das Service-Angebot.

Besonders für Erfurter interessant: Die vielen neu entwickelten Stadtführungen wie zum Beispiel die Führung „Nonnen, Hexen, Heilige Frauen“, eine Stadtführung mit der Heiligen Elisabeth, oder die exklusiven Stadtrundfahrten mit Chauffeur in Oldtimern oder Stretchlimousinen, die neue und manchmal auch unerwartete Einblicke in die Geschichte Erfurts geben. ■

Im Gastgeberkatalog „Hotels/Pensionen/Privatzimmer/Jugendunterkünfte“ finden sich auf 35 Seiten mehr als 80 Beherbergungsbetriebe - vom 5-Sterne-Haus bis zum günstigen Hostel. Im zweiten Katalog „Ferienwohnungen/Camping“ werden 65 Angebote für eine individuelle Übernachtung in den unterschiedlichsten Ferienwohnungen und -häusern sowie auf Campingplätzen in Erfurt aufgeführt.

Die Erfurter Beherbergungsbetriebe nutzen gerne die Möglichkeit, ihr Haus auf diese Weise vorzustellen und damit ihre Angebote und Leistungen bekannt zu machen. Denn wie auch der Reiseplaner werden die beiden Gastgeberkataloge stark nachgefragt: Von jedem Heft verteilen und versenden die Mitarbeiter der Erfurt Tourist Information jährlich rund 30.000 Stück. Erhältlich sind der Reiseplaner und die beiden Gastgeberkataloge in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz. ■

